

Neue Regeln für Abbrucharbeiten

Mit 30.9.2014 endete die Begutachtungsfrist der ÖN B 3151 „Rückbau als Standardabbruchmethode“. Diese wird damit mit Jahresende den Stand der Technik bilden und die bestehende Werkvertragsnorm B 2251 „Abbrucharbeiten“ ergänzen. Es ist auch geplant, die neue Regelung per Verordnung rechtsverbindlich zu machen – dies wird frühestens 2015 erfolgen. Damit soll sichergestellt werden, dass Abbruchmaterialien sortenrein erfasst werden und zu einem hohen Prozentsatz einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.

Abbrucharbeiten

Seit über 10 Jahren besteht eine Werkvertragsnorm dazu, die automatisch als vereinbart gilt, wenn die ÖN B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ vertraglich festgelegt ist. Dies ist bei größeren Bauvorhaben jedenfalls der Fall, bei Anwendung von Standardisierten Leistungsbeschreibungen (LB-VI, LB-HB) ist diese ebenso vertraglich vorgeschrieben. Weitere Werkvertragsnormen der Serie B 22xx kommen zur Anwendung wenn dieses Gewerk ausgeführt wird – somit im Falle von Abbrüchen die Abbruchnorm. Diese enthält Verpflichtungen für Auftraggeber und für Auftragnehmer. Exemplarisch sei erwähnt, dass jeder Abbruch standardmäßig als Rückbau auszuführen ist. Dabei muss der Auftraggeber eine Objektbeschreibung, der Auftragnehmer speziell geschultes Personal (1 Facharbeiter mit abfallwirtschaftlichen Kenntnissen) – Kurse dazu bietet der BRV regelmäßig an – einsetzen.

Neue Regeln für Rückbau

Mit der in Bälde erscheinenden Rückbaunorm werden nun auch die technischen Notwendigkeiten festgelegt: Bei jedem Abbruch (ab der Mengenschwelle von 100 t Baurestmassen) ist vom Bauherrn eine Schadstofferkundung durch eine fachkundige Person zu veranlassen. Im Regelfall kann diese von einem Techniker (z.B. Polier, Werkmeister, Baumeister) selbst durchgeführt werden, wenn dazu einschlägiges Wissen über baurelevante abfallwirtschaftliche Sachfragen inklusive der Normenvergaben existiert. Die fachkundige Person führt eine Begehung des Bauwerkes durch und hat eine Recherche über Schad- und Störstoffe, die einer Verwertung der mineralischen Baurestmassen entgegenstehen, durchzuführen. Die Ergebnisse der Begehung sind festzuhalten.

Weiters muss ein Rückbaukonzept im Auftrage des Bauherrn angefertigt werden. Es beschreibt Art, Umfang und Organisation des Rückbaus. Weiters enthält es eine Objektbeschreibung, welche in einem Formular vorgegeben ist. Für die Planung des Rückbaus ist eine baustoffbezogene Massenabschätzung der Hauptbestandteile, das sind Bestandteile mit mindestens 5% der Gesamtmasse, abzugeben. Das Rückbaukonzept hat notwendige Flächen für die Sammellogistik zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Rückbaus sind die Schadstoffe und Störstoffe vorweg zu entfernen. Eine Liste von zu entfernenden Schadstoffen (z.B. asbesthaltige Materialien, Schlacken, Industriekamine, gefährliche Stoffe) und zu entfernenden Störstoffen (z.B. abgehängte Decken, gipshaltige Baustoffe, Glas, Türen und Fenster) ist in der Norm enthalten. Im Anhang dazu befinden sich mehrere Formulare zur Dokumentation der Schadstofferkundung und des Rückbaus.

Diese neue Rückbaunorm wird nach Inkrafttreten durch die Behandlungspflichtenverordnung für Baurestmassen, welche voraussichtlich 2015 in Kraft treten wird, verbindlich anzuwenden sein. Damit ergeben sich für Bauherren zusätzliche Verpflichtungen, da vor der Ausschreibung eine Schadstoffanalyse und ein Rückbaukonzept erstellt werden muss und die Baufirma für die Kalkulation die detailliertere Entfernung von Schad- und Störstoffen zu kalkulieren hat. Details über den richtigen Abbruch werden auch im Rahmen des BRV-Seminars „Ausbildungskurs Abbrucharbeiten“, 28.-30. Oktober 2014, Wien, erläutert werden. (www.brv.at) Diese Kursmaßnahme ist auch im Sinne der ÖNORM B 2251 zur Erlangung der abfallwirtschaftlichen Kenntnisse für leitendes Personal von Abbruchfirmen empfehlenswert.

Dipl.-Ing. Martin CAR, Geschäftsführer
Österreichischer Baustoff-Recycling Verband
Karlgasse 5
1040 Wien
brv@brv.at
www.brv.at